



# Allgemeine Bestimmungen und Weisungen

## 1. Aufgebot

- Diese Publikation gilt als Aufgebot (Art 33 Abs. 3 ZSV).
- Die Schutzdienstpflichtigen erhalten ein persönliches Aufgebot mit den Einrückungsdaten.
- Einrückungspflichtige, **die 4 Wochen vor Dienstbeginn** noch nicht im Besitz eines Aufgebotes sind, haben sich unverzüglich mit der Zivilschutzstelle in Verbindung zu setzen. **Tel 056 / 268 60 57**
- Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine beruflichen und privaten Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten.
- Zu den Kursen haben alle Schutzdienstpflichtigen einzurücken.

## 2. Instruktions- und Dienstpersonal

Schutzdienstpflichtige für Instruktion, Infrastruktur und alle mit \* bezeichneten Spezialisten erhalten gemäss Absprache ein persönliches Aufgebot.

## 3. Wegfall der Einrückungspflicht

Gilt für sanitär zurückgestellte oder dispensierte, während der Zeit der Zurückstellung oder Dispensation und für eingeteilte in der ZSO, welche bis zum Einrückungsdatum noch keine Grundausbildung absolviert haben.

## 4. Dienstverschiebung

Dienstverschiebungen werden nur bei Vorliegen zwingender Gründe bewilligt. Ein Anspruch auf Dienstverschiebung besteht nicht. Alle Gesuche sind eingehend zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und persönlich zu unterzeichnen. Gesuche von Dritten (Arbeitgeber usw.) sind vom Zivilschutzpflichtigen mit zu unterzeichnen.

## 5. Erkrankung und Unfälle vor dem Einrücken

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, stellt der anbietenden Stelle unverzüglich (innerhalb von 24 Std.) das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zu.

## 6. Strafbestimmungen

Wer nicht von einem Dienstanlass dispensiert ist und nicht einrückt, macht sich strafbar und wird wegen Versäumnis einer Dienstleistung verurteilt (Art. 68 BZG).

## 7. Nothilfe

Zur Nothilfe kann jede Formation nach Bedarf aufgeboden werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Zivilschutzdienstpflichtige haben ihre Arbeitgeber rechtzeitig über die Dienstleistungen zu informieren.

Arbeitgeber sind verpflichtet, zivilschutzpflichtige Arbeitnehmer für Dienstleistungen freizustellen.

ZSO Zurzibiet  
Schulweg 1  
5316 Leuggern

Telefon Nr. 056 / 268 60 57  
E-Mail: zso@bevs-zurzibiet.ch